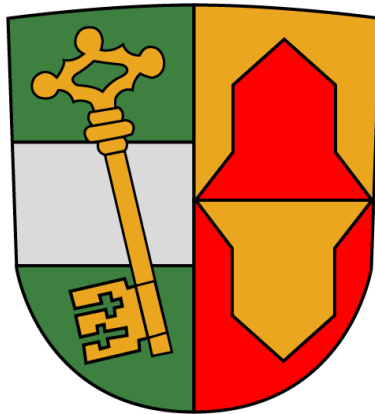


Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach



Satzung **über die Erhebung von Beiträgen für die** **Benutzung der Kindertageseinrichtungen der** **Gemeinde Petersaurach**

(BS-KiTaS-2023 vom 15.05.2023)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragsschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit des Beitrags
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz und Geschwisterermäßigung
- § 5a Dynamisierungsklausel
- § 6 Ermäßigungen
- § 7 Beitragsentlastung
- § 8 Inkrafttreten

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Petersaurach

Die Gemeinde Petersaurach erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), folgende Satzung:

§ 1 – Beitragspflicht

Die Gemeinde Petersaurach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Petersaurach) Beiträge.

§ 2 – Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beiträge i. S. von § 5 Abs. 2 und 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Beiträge jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie sind für zwölf Monate pro Kindergartenjahr zu entrichten.
- (2) Die Beiträge werden im Voraus jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten folgenden Monat fällig.
- (3) Die Beitragsschuldner sollten der Gemeinde Petersaurach ein SEPA Lastschriftmandat für ihr Konto erteilen.
- (4) Überweisen die Beitragsschuldner die Beiträge oder zahlen sie diese bar in der Gemeindekasse ein, so ist ein Verwaltungszuschlag fällig. Wird der Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.
- (5) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Beitragspflicht unberührt. Auch bei Krankheit sind die Beiträge zu entrichten.

§ 4 – Beitragsmaßstab

Die Höhe der Beiträge i. S. des § 5 Abs. 2 richtet sich nach der Dauer der für die Betreuungseinrichtung gebuchten Stunden.

§ 5 - Beitragssatz und Geschwisterermäßigung

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden Beiträge nach dem Absatz 2 erhoben.
- (2) Für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Petersaurach werden folgende Beiträge erhoben:

Buchbare Betreuungszeit in Stunden		Krippen Kinder	Kindergarten Kinder	Schulkinder
Über 2 bis	3	----	----	81,00 €
Über 3 bis	4	133,00 €	----	99,00 €
Über 4 bis	5	151,00 €	112,50 €	117,00 €
Über 5 bis	6	184,00 €	127,50 €	135,00 €
Über 6 bis	7	209,00 €	142,50 €	153,00 €
Über 7 bis	8	235,00 €	157,50 €	171,00 €
Über 8 bis	9	260,00 €	172,50 €	189,00 €
Über 9 bis	10	286,00 €	187,50 €	207,00 €

- (3) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird der Beitrag pro Kind um 25 % ermäßigt.
- (4) In dem Elternbeitrag ist pro Kind und angefangenem Monat bereits ein Anteil für Spiel- und Getränkegeld enthalten.
- (5) Die Beiträge sind mit Beginn des Monats der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung fällig. Vollendet ein Krippenkind während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr, so wird mit Beginn dieses Monats der Beitrag für ein Kindergartenkind fällig.
- (6) Die Beiträge werden im Lasteneinzugsverfahren via SEPA-Mandat erhoben. Werden die Beiträge in anderer Weise beglichen (Bar, Überweisung) oder sind Abbuchungen wiederholt erfolglos, werden die dadurch entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.
- (7) Der Beitrag im Sinne von § 10 Absatz 6 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Petersaurach beträgt einmalig 50,00 €.
- (8) Die Beiträge für die Ferienbetreuung von Schulkindern richtet sich nach den benötigten Betreuungstagen.

§ 5a – Dynamisierungsklausel

- (1) Im Zuge einer gleichmäßigen Beitragsentwicklung werden die unter § 5 Abs 2 festgesetzten Beiträge jährlich um **3%** erhöht. Die Erhöhung erfolgt zum Beginn des nächsten Buchungsjahres (jeweils ab 1. September) auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt (31. August) geltenden und maßgeblichen Beitragssätze.
- (2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden jährlichen Anpassungen der Eltern-Beiträge sind bis einschließlich des Buchungsjahres 2026/2027 aus Anlage 1 dieser Beitragssatzung zu entnehmen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Zum Ablauf des Buchungsjahres 2026/2027 ist über die weitere Beibehaltung und ggf. Anpassung dieser Dynamisierungsklausel mit Gemeinderatsbeschluss zu entscheiden. Andernfalls gelten die im letzten Dynamisierungsjahr erhobenen Beiträge fort.

§ 6 – Ermäßigungen

- (1) In Härtefällen kann die Übernahme des Beitrags beim Kreisjugendamt/Sozialamt beantragt werden. Dies hat rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsjahres durch die Personensorgeberechtigten zu erfolgen.
- (2) Bei Ablehnung durch das Kreisjugendamt/Sozialamt kann aus sozialen Gründen ein Antrag an die Gemeinde Petersaurach gestellt werden. Dieser ist schriftlich zu stellen, ihm ist eine Vermögensbescheinigung (Aufstellung über das Einkommen mit Einkommensnachweis und des Vermögens) beizufügen sowie der Ablehnungsbescheid.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Härtefall im Laufe des Betreuungsjahres eintritt.

§ 7 – Beitragsentlastung

- (1) Der Besuchsbeitrag wird nach Maßgabe des Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG (staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag) für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 Euro im Monat reduziert. Die Reduzierung nach Absatz 1 entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Beitragsreduzierung gilt maximal bis zur Höhe des tatsächlich zu entrichtenden Besuchsbeitrags.
- (2) Die Beitragsentlastung entfällt bei Wegfall des staatlichen Zuschusses zum Elternbeitrag (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG).

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01. September 2023** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 - a) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kindergarten Kunterbunt Großhaslach“ vom 01. September 2020 (GS-KiTaS-2020);
 - b) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kinderhort Petersaurach“ vom 01.09.2020 (GS-KiHort-2020);
 - c) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule“ der Gemeinde Petersaurach vom 10.08.2016 (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung; GS-MBS-2006).

Petersaurach, den 15.05.2023
gez.

Herbert Albrecht
1. Bürgermeister



Anlage 1 zu § 5a der KiTa-Beitragsatzung vom 15.05.2023 – Dynamisierungsklausel

Aufgrund der in § 5a der Beitragsatzung vom mit Dynamisierungsklausel festgelegten jährlichen Beitragsanpassungen um 3% ergeben sich folgende Monats-Beiträge:

KiTa-Beiträge für das KiTa-Jahr vom 01.09.2024 bis 31.08.2025

Buchbare Betreuungszeit in Stunden		Krippen Kinder	Kindergarten Kinder	Schulkinder
Über 2 bis	3	----	----	83,00 €
Über 3 bis	4	137,00 €	----	102,00 €
Über 4 bis	5	163,00 €	116,00 €	121,00 €
Über 5 bis	6	189,00 €	131,00 €	139,00 €
Über 6 bis	7	215,00 €	147,00 €	158,00 €
Über 7 bis	8	242,00 €	162,00 €	176,00 €
Über 8 bis	9	268,00 €	178,00 €	195,00 €
Über 9 bis	10	294,00 €	193,00 €	213,00 €

KiTa-Beiträge für das KiTa-Jahr vom 01.09.2025 bis 31.08.2026

Buchbare Betreuungszeit in Stunden		Krippen Kinder	Kindergarten Kinder	Schulkinder
Über 2 bis	3	----	----	86,00 €
Über 3 bis	4	141,00 €	----	105,00 €
Über 4 bis	5	168,00 €	119,00 €	124,00 €
Über 5 bis	6	195,00 €	135,00 €	143,00 €
Über 6 bis	7	222,00 €	151,00 €	162,00 €
Über 7 bis	8	249,00 €	167,00 €	181,00 €
Über 8 bis	9	276,00 €	183,00 €	201,00 €
Über 9 bis	10	303,00 €	199,00 €	220,00 €

KiTa-Beiträge für das KiTa-Jahr vom 01.09.2026 bis 31.08.2027

Buchbare Betreuungszeit in Stunden		Krippen Kinder	Kindergarten Kinder	Schulkinder
Über 2 bis	3	----	----	89,00 €
Über 3 bis	4	145,00 €	----	108,00 €
Über 4 bis	5	173,00 €	123,00 €	128,00 €
Über 5 bis	6	201,00 €	139,00 €	148,00 €
Über 6 bis	7	228,00 €	156,00 €	167,00 €
Über 7 bis	8	256,00 €	172,00 €	187,00 €
Über 8 bis	9	284,00 €	189,00 €	207,00 €
Über 9 bis	10	312,00 €	205,00 €	226,00 €